

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 21.10.2014

Ordentliche Kündigung beendet das Arbeitsverhältnis eines Hafenfacharbeiters

Das Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven hat nach zwei vom Kläger erfolgreich geführten Kündigungsschutzverfahren (1. und 2. Instanz) in einem dritten Kündigungsschutzverfahren eine weitere ordentliche Kündigung für wirksam erklärt. Eine ebenfalls weitere ausgesprochene außerordentliche Kündigung ist hingegen für unwirksam erklärt worden.

Aus Sicht der Kammer sind die Voraussetzungen einer betriebsbedingten, ordentlichen Druckkündigung zum Kündigungszeitpunkt gegeben gewesen. Die Arbeitgeberin hatte sich in ausreichendem Maße schützend vor den Kläger gestellt, bevor sie die dritte Kündigung ausgesprochen hat. Weitere Maßnahmen waren ihr insoweit nicht mehr zumutbar. Im Rahmen der Interessenabwägung war jedoch u. a. zu berücksichtigen, dass nur eine kurze vertragliche Kündigungsfrist von einem Monat galt, so dass es der Beklagten nach Auffassung der Kammer zumutbar war, diese Frist einzuhalten.